

14.08.02

U - A - AS - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/62/EG der Kommission zur neunten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (zinnorganische Verbindungen).

B. Lösung

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugaufwand

Die Kosten der Antifoulinganstriche für die Schiffe der Marine und sonstige staatlichen Schiffe werden aufgrund der z.Z. deutlich höheren Kosten für alternative Schiffsanstriche steigen. Nach Angabe einzelner Hersteller von Schiffsanstrichen wird

...

mittelfristig – bei stärkerer Nachfrage der z.Z. kaum eingesetzten Ersatzstoffe – eine Preissenkung und somit Angleichung an die Kosten für TBT-haltige Anstriche erwartet. Mehrausgaben des Bundes für alternative Schiffsanstriche werden innerhalb des jeweiligen Einzelplans eingespart.

2. Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

Die vorgesehenen Beschränkungen lassen bei Ländern und Gemeinden keine höheren Ausgaben erwarten.

E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Auf Grund der Durchführung dieser Verordnung entstehen den Wirtschaftsunternehmen (vornehmlich Reedern) im Hinblick auf das vollständige Verbot des Inverkehrbringens und Verwendens zinnorganische Verbindungen enthaltender Antifoulingfarben als Schiffsanstriche ab dem Zeitpunkt des Verbots höhere Kosten, da die zur Verfügung stehenden Ersatzstoffe derzeit teurer sind. Bei großen Kreuzfahrtschiffen wäre die Kostenerrhöhung relativ gering (ca. 300.000,- € Kosten mit bisherigem Anstrich, ca. 375.000,- € mit kupferbasiertem Anstrich bei 250 bis 300 Mio. € Gesamtpreis). Bei großen Containerschiffen wäre die Kostenerrhöhung bei etwa gleich hohen Lackkosten wie bei großen Kreuzschiffen aufgrund der niedrigeren Schiffspreise (etwa 50 Mio. €) relativ höher. Nach Angabe einzelner Hersteller von Schiffsanstrichen wird mittelfristig – bei stärkerer Nachfrage der z.Z. kaum eingesetzten Ersatzstoffe – eine Preissenkung und somit Angleichung an die Kosten für TBT-haltige Anstriche erwartet.

Dies berücksichtigend sind längerfristig Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 689/02

14.08.02

U - A - AS - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 14. August 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



**Fünfte Verordnung zur Änderung
chemikalienrechtlicher Verordnungen ^{*)}**

Vom ...

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie Absatz 4 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Der Anhang zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S.1151), der zuletzt durch [einsetzen] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 11 Spalte 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„als biozide Wirkstoffe in Farben, die zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an Gegenständen dienen (Antifoulingfarben) und“

2. Abschnitt 11 Spalte 3 wird aufgehoben.

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/62/EG der Kommission vom 9. Juli 2002 zur neunten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (zinnorganische Verbindungen) (ABl. EG Nr. L 183 S. 58) in deutsches Recht.

Artikel 2

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Anhang IV Nr. 5 der Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233, 2000 I S. 739), zuletzt geändert durch [einsetzen], wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Das Wort „Antifoulingfarben“ wird durch die Wörter „Farben zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an Gegenständen (Antifoulingfarben)“ ersetzt, und nach dem Wort „Zubereitungen“ werden die Wörter „als biozide Wirkstoffe“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung für die Fünfte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung verbietet ab dem 1. Januar 2003 vollständig das Inverkehrbringen (Artikel 1 – Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung) und die Verwendung (Artikel 2 – Änderung der Gefahrstoffverordnung) zinnorganischer Verbindungen als biozide Wirkstoffe in Farben, die zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an Gegenständen dienen (Antifoulingfarben). Im Vordergrund steht dabei das Verbot TBT-haltiger Schiffsanstriche.

I. Ausgangslage

Die zinnorganische Verbindung Tributylzinn (TBT) wird als biozider Wirkstoff in Antifoulingmitteln für Schiffsanstriche eingesetzt, um den Bewuchs von Schiffen durch Muscheln, Seepocken und Algen zu verhindern. Das aus dem Anstrich freigesetzte, schwer abbaubare TBT belastet Flüsse und Meere. Seit langem ist bekannt, dass TBT sehr giftig gegenüber Wasserorganismen wirkt. Neuere Studien belegen zudem eine hormonähnliche Wirkung. Infolge der Wirkung auf das endokrine System werden Weichtiere wie Schnecken und Muscheln bereits in Konzentrationen von 1 Milliardstel Gramm TBT pro Liter Wasser geschädigt. Die von TBT induzierten Fehlbildungen (Imposex) haben schwerwiegende Folgen für die Fortpflanzung.

TBT reichert sich in der Nahrungskette an und kann somit auch über die Nahrung vom Menschen aufgenommen werden. Unter Zugrundelegung des von der WHO aufgestellten ADI-Wertes hat das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin die vorliegenden Daten zur Kontamination von Meeresfrüchten bewertet. Danach kann bei regelmäßigem Verzehr größerer Mengen kontaminierter Fische und ande-

rer aus dem Wasser gewonnener Lebensmittel eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Verbraucher nicht ausgeschlossen werden.

Die Kenntnisse über die ökotoxikologische Wirkung und mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen für den Menschen begründen aus wissenschaftlicher Sicht das Verbot des Einsatzes zinnorganischer Verbindungen als biozide Wirkstoffe.

II. Beschlüsse des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

Die vorliegenden Erkenntnisse veranlassten den Deutschen Bundestag am 27. Januar 2000, eine Beschlussempfehlung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages (Drs. 14/1471 vom 4. August 1999) zu endokrine Störungen verursachenden chemischen Stoffen anzunehmen. Darin wird die Bundesregierung u.a. gebeten, die als erforderlich erachteten Beschränkungsmaßnahmen und Verbote - vordringlich für TBT - unverzüglich zu erlassen, die Verbotsverordnungen zu notifizieren und somit ein EU-weites Handeln zu beschleunigen.

Des weiteren hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 17. März 2000 (Drs. 756/99 (Beschluss)) ebenfalls eine EntschlieÙung zu TBT angenommen und die Bundesregierung gebeten, sich im Rahmen der Verhandlungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) weiterhin aktiv für ein baldmögliches weltweites Verbot von TBT einzusetzen und eine generelle Regelung zum Verbot des Inverkehrbringens und Verwendens von TBT als Schiffsanstrich vorzulegen.

III. Internationales Übereinkommen der IMO

Die IMO hat im Oktober 2001 ein Übereinkommen zur Regelung von Antifouling-Systemen an Schiffen angenommen, mit dem an erster Stelle ein weltweites Verbot von organozinnhaltigen Schiffsanstrichen (Verbot neuer Anstriche ab 1. Januar 2003 und Gebot, dass Altanstriche bis zum 31. Dezember 2007 entfernt oder versiegelt sein müssen) geregelt wird.

IV. Ziel der Verordnung

Die Verordnung, mit der die Richtlinie 2002/62/EG der Kommission vom 9. Juli 2002 zur neunten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (zinnorganische Verbindungen) umgesetzt wird, dient einem verbesserten Schutz vor den die Umwelt und die Gesundheit schädigenden Wirkungen zinnorganischer Verbindungen.

V. Kosten und Preiswirkungen

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Kosten der Antifoulinganstriche für die Schiffe der Marine und sonstige staatlichen Schiffe werden aufgrund der z.Z. deutlich höheren Kosten für alternative Schiffsanstriche steigen. Nach Angabe einzelner Hersteller von Schiffsanstrichen wird mittelfristig – bei stärkerer Nachfrage der z.Z. kaum eingesetzten Ersatzstoffe – eine Preissenkung und somit Angleichung an die Kosten für TBT-haltige Anstriche erwartet. Mehrausgaben des Bundes für alternative Schiffsanstriche werden innerhalb des jeweiligen Einzelplans eingespart.

1.2 Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

Die vorgesehenen Beschränkungen lassen bei Ländern und Gemeinden keine höheren Ausgaben erwarten.

2. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Auf Grund der Durchführung dieser Verordnung entstehen den Wirtschaftsunternehmen (vornehmlich Reedern) im Hinblick auf das vollständige Verbot des Inverkehrbringens und Verwendens zinnorganische Verbindungen enthaltender Antifoulingfarben als Schiffsanstriche ab dem Zeitpunkt des Verbots höhere Kosten, da die zur Verfügung stehenden Ersatzstoffe derzeit teurer sind. Bei großen Kreuzfahrtschiffen wäre die Kostenerhöhung relativ gering (ca. 300.000,- € Kosten mit bisherigem Anstrich, ca. 375.000,- € mit kupferbasiertem Anstrich bei 250 bis 300 Mio. € Gesamtpreis). Bei großen Containerschiffen wäre die Kostenerhöhung bei etwa gleich hohen Lackkosten wie bei großen Kreuzschiffen aufgrund der niedrigeren Schiffspreise (etwa 50 Mio. €) relativ höher. Nach Angabe einzelner Hersteller von Schiffsanstrichen wird mittelfristig – bei stärkerer Nachfrage der z.Z. kaum eingesetzten Ersatzstoffe – eine Preissenkung und somit Angleichung an die Kosten für TBT-haltige Anstriche erwartet.

Dies berücksichtigend sind längerfristig Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 (Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung)

In Spalte 2 Nr. 1 des Abschnitts 11 des Anhangs zu § 1 wird klargestellt, dass zinnorganische Verbindungen als biozide Wirkstoffe nicht in Antifoulingfarben enthalten sein dürfen. Der Begriff „Antifoulingfarben“ wird mit den Worten „Farben, die zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an Gegenständen dienen“ näher erläutert. Unter Antifoulingfarben sind somit nicht nur Schiffsanstriche zu verstehen, sondern auch biozid wirkende Anstrichfarben für andere Zwecke (z.B. Schutz von Kästen, Schwimmern, Netzen sowie anderen Geräten und Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht). Den Beschränkungen nicht unterworfen sind hingegen Farben, die zinnorganische Verbindungen z.B. als Pigment oder Stabilisator enthalten.

Spalte 3 des Abschnitts 11 des Anhangs zu § 1 wird aufgehoben. Da die Verordnung am 1. Januar 2003 in Kraft tritt, gilt die bestehende Ausnahme vom Verbot des Inverkehrbringens von zinnorganischen Verbindungen enthaltenden Antifoulingfarben zum Auftragen auf Schiffe mit einer Gesamtlänge von mehr als 25 Meter – in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2002/62/EG – nur noch bis zum 31. Dezember 2002.

2. Zu Artikel 2 (Änderung der Gefahrstoffverordnung)

In Analogie zu der geänderten Regelung der Chemikalien-Verbotsverordnung (Artikel 1) hinsichtlich des Inverkehrbringens von zinnorganische Verbindungen enthaltenden Antifoulingfarben, wird das Verwendungsverbot entsprechend angepasst.

3. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.